

**Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Änderungsantrag
der Fraktion DIE LINKE., Reg. Nr. 278-22 vom 15.11.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Änderungsantrag zum Antrag Reg. Nr. 278-22 vom 15.11.2022 gestellt durch die Fraktion DIE LINKE. muss, gesetzlich konkludent handelnd, abgelehnt werden.

Begründung:

Die Diskussion um ausreichend zur Verfügung gestellte, aber auch bezahlbare Energie in den Versorgungsbereichen Strom und Gas verunsichert unsere Plauener Bürgerschaft zunehmend. Dies ist angesichts der in allen Bereichen unseres täglichen Lebens steigenden Preisgestaltungen sehr gut nachvollziehbar.

Richtig ist: Soweit die Stadt Plauen auf die Geschicke eines kommunalen Unternehmens maßgeblich Einfluss nehmen kann, wie vorliegend, hat sie auch dafür Sorge zu tragen, dass das Unternehmen in ihrem Sinne gesteuert wird. Dabei steht – da kommunale Unternehmen sich im Bereich der Daseinsvorsorge bewegen – die Erfüllung des spezifischen öffentlichen Unternehmenszwecks im Vordergrund.

Gerade deshalb ist es jedoch notwendig, dass auch kommunale geführte Unternehmen wirtschaftlich so gestellt sind, dass sie über hinreichende Mittel verfügen, um diesem Zweck auch gerecht werden zu können.

Auch kommunale Unternehmen sind an verfassungsrechtliche und kommunalrechtliche Prinzipien gebunden. Unternehmensentscheidungen müssen sich daher auch am Gebot des sparsamen und wirtschaftlichen Handelns messen lassen. § 96 Absatz 1 SächsGemO verpflichtet insofern auch den Gemeinderat, seinen Einfluss stets so geltend zu machen, dass das Beteiligungsunternehmen seine gemeindlichen Aufgaben erfüllen kann.

Diese Vorgaben dürften nicht mehr erfüllt sein, wenn der Einfluss der Gemeinde auf die Unternehmensleitung so ausgeübt wird, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens ohne rechtliche und wirtschaftliche Notwendigkeit derart gefährdet wird, dass eine Insolvenz des kommunalen Unternehmens möglich erscheint.

Sollten, wie vom Antragsteller gefordert, Strom- oder Gassperrungen für private Haushalte bis mindestens 31.12.2023 ausgesetzt werden, wenn diese sich nachweislich in einer finanziellen Notlage befinden, ist davon auszugehen, dass sich der Anteil der nichtzahlenden Kunden drastisch erhöht. Dies ist zu erwarten, da der Begriff „finanzielle Notlage“ nicht definiert wird.

Trotz der dann zu erwartenden Zahlungsausfälle von dann bis zu einem Jahr haben die Stadtwerke Plauen Strom und Plauen Erdgas laufende Verbindlichkeiten, z.B. laufende Kosten

an Vorlieferanten und Dienstleistern, Netzbetreibern, Steuern und sonstige Lohnkosten und Sozialversicherungsabgaben zu leisten.

Die vom Antragsteller geforderte Aussetzung von Konsequenzen bei Zahlungsausfällen, forciert über Monate bis hin zu einem Jahr, würde letztlich bei beiden Stadtwerken zu enormen Liquiditätsengpässen bis hin zur Zahlungsfähigkeit de facto zur Insolvenz führen.

„Eine Zahlungsunfähigkeit ist gegeben, wenn der Schuldner nicht innerhalb von drei Wochen in der Lage ist, 90% seiner fälligen Gesamtforderungen zu begleichen.“ (BGH, Urteil vom 19.12.2017 – II ZR 88/1)

Das beantragte Aussetzen der benannten Energiesperren widerspricht demzufolge den bereits aufgeführten Forderungen des § 96 Absatz 1 SächsGemO und kann schon alleine deshalb nicht in Vereinbarung mit der verantwortungsvollen Aufgabenerfüllung eines Gemeinderates verbunden sein.

Im Übrigen sind Beschlüsse, die gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 72 Absatz 2 SächsGemO verstoßen, rechtswidrig. Der Oberbürgermeister müsste daher selbst bei mehrheitlicher Zustimmung des Gemeinderates widersprechen.

Von dieser wirtschaftlich-rechtlichen Betrachtung abgesehen, ist festzustellen, dass ein Aussetzen von Stromsperren nicht zu einem Verlust des Zahlungsanspruchs gegenüber dem Kunden führt und zudem theoretisch entstehende Verzugsschäden ebenfalls zusätzlich geltend gemacht werden könnten. Eine finanzielle und zukunftsweisende Entlastung der betroffenen Haushalte erfolgt durch diesen Antrag zu keiner Zeit.

Hinzuweisen ist zudem darauf, dass eine Sperrung von Gas und Strom eine Maßnahme in Sinne von ultima ratio darstellt. Oberstes Ziel unserer Stadtwerke Plauen Strom und Erdgas Plauen sind eben diese Maßnahmen zu vermeiden. So werden bei Nichtzahlungsauffälligkeiten zuerst Kundengespräche, also wie vom Antragsteller gefordert zugleich Beratungsgespräche, gesucht und angeboten. Dabei werden Lösungsvorschläge aufgezeigt und Vereinbarungen im gegenseitigen Einvernehmen angeboten, alle mit dem Ziel, eine Sperrung zu vermeiden.

Der Antragsteller möchte ausschließlich Energiesperrungen für private Haushalte verhindern, die „sich nachweislich in einer finanziellen Notlage befinden“.

Genau für die Linderung der Konsequenzen, von auf Nachweis eingetretenen und gesetzlich anerkannten Notlagen ist das umfangreich aufgestellte Sozialleistungssystem der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich verantwortlich und deshalb verpflichtend gehalten, zusätzliche und zielgenaue Unterstützungsleistungen für den dann anspruchsberechtigten Personenkreis durch den Staat zu erbringen.

Diesbezügliche Entlastungen sind bereits auf den Weg gebracht: Einführung des Bürgergeldes inklusive erhöhten Leistungssätzen ab 2023, Verdopplung des finanziellen Anspruches inklusive Erweiterung des Anspruchsberechtigtenkreises im Bereich Wohnhilfen, Einführung von Strom- und Gaspreisbremsen ab 2023.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Zenner